



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Politikwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 19.04.2023

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Politikwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Master-Teilstudiengangs
- § 3 Ziele des Master-Teilstudiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 6 Kombination von Master-Teilstudiengängen
- § 7 Aufbau des Master-Teilstudiengangs
- § 8 Praktikum
- § 9 Studium im Ausland
- § 10 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 11 Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen
- § 12 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung
- § 13 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Teilstudiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Teilstudiengangs Politikwissenschaft (45/75 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Master-Teilstudiengang Politikwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 das Studium im Master-Teilstudiengang Politikwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen.

§ 2

Art des Master-Teilstudiengangs

Bei dem Master-Teilstudiengang Politikwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Master-Teilstudiengang. Er ist überwiegend forschungsorientiert ausgerichtet.

§ 3

Ziele des Master-Teilstudiengangs

(1) Ziel des Master-Teilstudiengangs Politikwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) ist es, den Studierenden die notwendigen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, um politische Strukturen und Prozesse in den Mehrebenensystemen einer globalisierten Welt zu erfassen, dynamische Veränderungen politischer Kontexte mit einer Perspektive auf Institutionen und Akteure analysieren und beurteilen zu können und dieses erworbene Wissen in den relevanten Berufsfeldern anzuwenden. Erstens vermittelt der Studiengang zentrale Kompetenzen für das Verständnis und die Analyse internationaler Beziehungen im Lichte historischer Entwicklungen und gegenwärtiger Herausforderungen. Zweitens werden den Studierenden die theoretischen und methodischen Kenntnisse vermittelt, um die Handlungsmöglichkeiten und -grenzen politischer Akteure im nationalen wie internationalen Rahmen, insbesondere in der Europäischen Union, nachvollziehen, einordnen und beurteilen zu können. Drittens werden die Studierenden in die Lage versetzt, in der Berufspraxis erfolgreich, eigenständig und kreativ tätig zu sein. Dazu gehört insbesondere, sich kurzfristig in neue Themenbereiche einzuarbeiten, vielfältige Informationsquellen auszuwerten, Ergebnisse systematisch aufzubereiten und vermitteln zu können. Insgesamt reagiert der Studiengang auf den beschleunigten Wandel globaler politischer Herausforderungen und die damit verbundene Notwendigkeit, sich in hierauf bezogenen Berufsfeldern den jeweils aktuellen Problemstellungen fundiert zu stellen.

(2) Der Master-Teilstudiengang Politikwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) qualifiziert für ein breites Spektrum an Berufsfeldern, in denen die studiengangspezifischen Qualifikationen und Kompetenzen mit unterschiedlicher Gewichtung nachgefragt werden:

- (Internationale) politische Institutionen und Organisationen,
- Politische Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Medien,
- Institutionen der Europäischen Union,
- Politikberatung,
- Wissenschaftliche Forschung und Lehre an Hochschulen, insbesondere Friedens- und Sicherheitsforschung,
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit mindestens der Abschlussnote 2,3 verfügt.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem Studiengang aus dem Bereich Politikwissenschaft (mindestens 60 Leistungspunkte) oder in einem vergleichbaren Studiengang erfolgt sein. Vergleichbar sind sozialwissenschaftliche und kommunikationswissenschaftliche Studiengänge mit einschlägigen Leistungen in demselben Umfang. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Englische Sprachkenntnisse des Sprachniveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) werden für das erfolgreiche Studium des Master-Teilstudiengangs Politikwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) empfohlen.

(4) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(5) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2022 (ABl. 2022, Nr. 4, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 6

Kombination von Master-Teilstudiengängen

Gemäß § 8 Abs. 4 RStPOBM kann der Master-Teilstudiengang Politikwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) frei kombiniert werden.

§ 7

Aufbau des Master-Teilstudiengangs

(1) Der Aufbau des Master-Teilstudiengangs Politikwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistungen und Modul(teil)leistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis von Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Im Master-Teilstudiengang Politikwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder im Master-Teilstudiengang des Kombinationsfaches erbracht werden.

(3) Der Master-Teilstudiengang Politikwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) umfasst folgende thematische Bereiche:

- Pflichtbereich: Internationale Beziehungen und europäische Politik,

- Politikwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich: Regierungslehre und Policyforschung, Systemanalyse und vergleichende Politikwissenschaft, Politische Theorie, Methoden,
- Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich: Recht, Wirtschaft und andere verwandte Fächer.

§ 8 Praktikum

Ein Praktikum wird im Hinblick auf den Berufseinstieg nach dem Studium empfohlen, ist aber nicht Bestandteil des Master-Teilstudiengangs.

§ 9 Studium im Ausland

Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren. Der bzw. die Beauftragte des Instituts für die Förderung der Mobilität von Studierenden leistet Unterstützung bei der Wahl des Studienortes im Ausland und bei der Vorbereitung auf das Auslandssemester. Studierende sollten vor Aufnahme des Auslandssemesters mit der bzw. dem Beauftragten des Instituts für die Förderung der Mobilität von Studierenden eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen und hierüber ein Learning-Agreement mit dem Studien- und Prüfungsausschuss abschließen.

§ 10 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. *Seminare*: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen, führen in bestimmte Lehrstoffe ein und vertiefen diese. Sie sind auf aktive Mitarbeit der Studierenden hin angelegt.
- b. *Kolloquien*: dienen der freien Diskussion zwischen Lehrenden und Studierenden über ausgewählte fachliche Themen.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

(3) Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

§ 11 Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Master-Teilstudiengangs Politikwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Wesentliche Formen von schriftlichen und mündlichen Studienleistungen sind:

- a. *Referat*: Ein Referat (ca. 10 – 25 Minuten) fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen, die in der Regel in einer Hausarbeit differenzierter dargestellt werden. Mit einem Referat wird ein strukturierter Überblick über

ein vorgegebenes Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Zu einem Referat gehört in der Regel eine Tischvorlage.

- b. *Übungsaufgaben*: Sie sind schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten Fragen, worin sowohl Wissensaneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert wird.
- c. *Kolloquiumspräsentation*: Präsentation eines Forschungsdesigns (ca. 15 bis 20 Minuten).

(3) Formen von schriftlichen und mündlichen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. *Klausur*: Die Klausur ist eine beaufsichtigte schriftliche Prüfung zu einem oder mehreren Themenstellungen, die selbständig und in der Regel ohne Hilfsmittel zu bearbeiten sind. Die Dauer liegt in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten. Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- b. *Hausarbeit*: Die Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 20 Normseiten bzw. 36.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zu einem vorgegebenen Thema, in der die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er Literaturquellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten logisch konsistent zusammenfassen und in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellen kann.
- c. *Essay*: ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema im Umfang von ca. 13 Normseiten bzw. 24.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen), in der die in den jeweiligen Modulen behandelten Themen reflektiert werden. Ein Essay soll zeigen, dass die Inhalte des Moduls durchdrungen wurden und mit eigenen Worten wiedergegeben und kritisch gewürdigt werden können.
- d. *Take-Home-Prüfung*: Eine Take-Home-Prüfung ist eine unbeaufsichtigte schriftliche Ausarbeitung im Umfang von maximal zehn Normseiten bzw. 18.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zu einer oder mehreren vorgegebenen Fragen, die zu Hause unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln in einem Zeitraum von in der Regel zwei Tagen zu bearbeiten sind.
- e. *Forschungsposter*: Ein Forschungsposter ist eine Darstellung und Beantwortung einer Forschungsfrage im Umfang einer DIN A3 Seite, die unter Verweis auf einschlägige Literatur schriftlich und grafisch erstellt wird.
- f. *Projektbericht*: Ein Projektbericht ist eine sachliche Darstellung des Geschehens in empirischen Forschungsprojekten einschließlich der strukturierten Darstellung von Forschungsfragen und Forschungsergebnissen. Der Bericht wird in der Regel als Gruppenarbeit im Umfang von ca. zehn bis 20 Normseiten bzw. 18.000 bis 36.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer erstellt; dabei müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- g. *Präsentation*: Eine Präsentation dient der mündlichen Darstellung der eigenständigen Arbeit mit Literatur oder Daten zu einem vorgegebenen Thema mit Hilfe geeigneter Präsentationstechniken; sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit; dabei müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Präsentation dauert ca. 20 Minuten.
- h. *Mündliche Prüfung*: ist eine verbale Prüfung von in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten Dauer.
- i. *Thesenpapier*: Eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit im Umfang von maximal 2 bis 3 Seiten.
- j. *Open-Book-Prüfung*: Eine unbeaufsichtigte, zeitsynchrone, schriftliche, elektronische oder onlinebasierte Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Zeit von 60 bis 120 Minuten, bei der alle Hilfsmittel zugelassen sind. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden. Open-Book-Prüfungen können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- k. *Masterarbeit und Verteidigung*: siehe § 12.

(4) Sofern es hinsichtlich der Prüfungsleistungen bei Modulen anderer Institute/Fakultäten Abweichungen gibt, gilt die festgelegte Prüfungsform bzw. Prüfungsdefinition des anbietenden Faches gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit der Modulbeschreibung.

(5) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden.

(6) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

§ 12

Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

(1) Im Master-Teilstudiengang Politikwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) ist das Abschlussmodul nicht obligatorisch. Wird das Abschlussmodul im Master-Teilstudiengang Politikwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) belegt, gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Das Abschlussmodul umfasst 30 Leistungspunkte und einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. Modulteilleistungen sind die Masterarbeit und die Verteidigung.

(3) Zum Abschlussmodul wird zugelassen, wer im Master-Teilstudiengang Politikwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten im Master-Teilstudiengang Politikwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) nachweist.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird nach Bestätigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt ausgehändigt. Thema und Ausgabezeitpunkt werden aktenkundig gemacht.

(5) Mit der Ausgabe eines Themas der Masterarbeit beginnt die Bearbeitungszeit von 22 Wochen.

(6) Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 140.000 Textzeichen (ohne Leerzeichen) bzw. 80 Normseiten aufweisen.

(7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Masterarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und inhaltliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(8) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in dreifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Frist für die Abgabe der Masterarbeit kann durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(9) Die Verteidigung findet nach dem Bestehen der Masterarbeit statt und dauert in der Regel 45 Minuten. In der Verteidigung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Masterarbeit darstellen sowie im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann. Masterarbeit und Verteidigung werden im Verhältnis von 4:1 gewertet.

(10) Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Master-Kombinationsstudiengang der Master-Teilstudiengang, in dem die Masterarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Der Master-Teilstudiengang Politikwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) führt zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn in diesem Teilstudiengang die Masterarbeit verfasst wird.

§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Masterteilstudiengangs Politikwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät I durch Beschluss des Fakultätsrates einen Studien- und Prüfungsausschuss. Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende bzw. ein Studierender an. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann auch für mehrere Studiengänge bzw. Teilstudiengänge zuständig sein.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 19.04.2023. Der Senat hat hierzu Stellung genommen am 10.05.2023.

(2) Diese Ordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft. Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 4) tritt bereits ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Master-Teilstudiengang Politikwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 das Studium im Master-Teilstudiengang Politikwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 30.09.2024 wiederholt werden.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Politikwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.01.2009 (ABl. 2009, Nr. 4, S. 34) in der Fassung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Master-Studienprogramm Politikwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 20.04.2016 (ABl. 2016, Nr. 5, S. 8) tritt zum 01.10.2024 außer Kraft.

Halle (Saale), 12. Mai 2023

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage Teilstudiengangübersicht

Master-Teilstudiengang Politikwissenschaft (45/75 Leistungspunkte)

Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (SWS)	LP	Studien- leistung	Modul- vorleistung	Modul- leistung	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
Pflichtmodule								
[PO23] Europäische Integra- tion	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Take- Home-Prü- fung oder Forschungs- poster oder Klausur	5/45 oder 5/75	2.
[PO23] Internationale Orga- nisationen	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Take- Home-Prü- fung, For- schungs- poster oder Klausur	5/45 oder 5/75	3.
[PO23] Regieren in den Internationalen Beziehungen	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Take- Home-Prü- fung oder Forschungs- poster oder Klausur	5/45 oder 5/75	1.
Wahlpflichtmodule und Abschlussmodul								
1 Politikwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich (Fünf Module sind insgesamt aus den Wahlpflichtbereichen A bis D zu wählen.)								
> Wahlpflichtbereich A Politische Theorie und Ideengeschichte (Ein Modul ist zu wählen.)								

[PO23] Debatten um modernen Parlamentarismus und sein Verhältnis zum außerparlamentarischen Raum	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Take-Home-Prüfung oder Forschungsposter oder Klausur	5/45 oder 5/75	1.
[PO23] Politikverständnis im klassischen Liberalismus	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Take-Home-Prüfung oder Forschungsposter oder Klausur	5/45 oder 5/75	2.
[PO23] Theorien der Zivilgesellschaft und des bürgerschaftlichen Engagements	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Take-Home-Prüfung oder Forschungsposter oder Klausur	5/45 oder 5/75	3.
[PO23] Theorien politischen Wandels	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Take-Home-Prüfung oder Forschungsposter oder Klausur	5/45 oder 5/75	2.
> Wahlpflichtbereich B Regierungslehre (Ein Modul ist zu wählen.)								
[PO23] Binnenorganisation von Parlamenten	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Take-Home-Prüfung oder Forschungs-	5/45 oder 5/75	3.

						poster oder Klausur		
[PO23] Parlamentarismus in Theorie und Praxis	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Take-Home-Prüfung oder Forschungsposter oder Klausur	5/45 oder 5/75	1.
[PO23] Parlamentarismus und Präsidentialismus	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Take-Home-Prüfung oder Forschungsposter oder Klausur	5/45 oder 5/75	2.
[PO23] Repräsentanten und Repräsentierte	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Take-Home-Prüfung oder Forschungsposter oder Klausur	5/45 oder 5/75	2.
> Wahlpflichtbereich C Systemanalyse und Vergleichende Politikwissenschaft (Ein Modul ist zu wählen.)								
[PO23] Gewaltenteilung	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Take-Home-Prüfung oder Forschungsposter oder Klausur	5/45 oder 5/75	1.
[PO23] Politische Partizipation	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Take-Home-Prüfung	5/45 oder 5/75	1.

						fung oder Forschungs- poster oder Klausur		
[PO23] Regieren, Politische Steuerung, Governance	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Take- Home-Prü- fung oder Forschungs- poster oder Klausur	5/45 oder 5/75	2.
[PO23] Staat, Verfassung, Demokratie	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Take- Home-Prü- fung oder Forschungs- poster oder Klausur	5/45 oder 5/75	2.
> Wahlpflichtbereich D Ergänzende politikwissenschaftliche Module (inkl. Methoden) (Zwei Module sind zu wählen. Es können nur Module gewählt werden, die nicht bereits in den Wahlpflichtbereichen A bis C gewählt wurden.)								
[PO23] Binnenorganisation von Parlamenten	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Take- Home-Prü- fung oder Forschungs- poster oder Klausur	5/45 oder 5/75	3.
[PO23] Debatten um moder- nen Parlamentarismus und sein Verhältnis zum außer- parlamentarischen Raum	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Take- Home-Prü- fung oder Forschungs- poster oder Klausur	5/45 oder 5/75	1.

[PO23] Gewaltenteilung	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Take-Home-Prüfung oder Forschungsposter oder Klausur	5/45 oder 5/75	1.
[PO23] Methoden der Politikwissenschaft	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Empirischer Projektbericht oder Take-Home-Prüfung oder Präsentation	5/45 oder 5/75	3.
[PO23] Parlamentarismus in Theorie und Praxis	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Take-Home-Prüfung oder Forschungsposter oder Klausur	5/45 oder 5/75	1.
[PO23] Parlamentarismus und Präsidentialismus	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Take-Home-Prüfung oder Forschungsposter oder Klausur	5/45 oder 5/75	2.
[PO23] Politikverständnis im klassischen Liberalismus	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Take-Home-Prüfung oder Forschungs-	5/45 oder 5/75	2.

						poster oder Klausur		
[PO23] Politische Partizipation	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Take-Home-Prüfung oder Forschungsposter oder Klausur	5/45 oder 5/75	1.
[PO23] Regieren, Politische Steuerung, Governance	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Take-Home-Prüfung oder Forschungsposter oder Klausur	5/45 oder 5/75	2.
[PO23] Repräsentanten und Repräsentierte	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Take-Home-Prüfung oder Forschungsposter oder Klausur	5/45 oder 5/75	2.
[PO23] Staat, Verfassung, Demokratie	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Take-Home-Prüfung oder Forschungsposter oder Klausur	5/45 oder 5/75	2.
[PO23] Theorien der Zivilgesellschaft und des bürger-schaftlichen Engagements	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Take-Home-Prüfung oder	5/45 oder 5/75	3.

						Forschungs- poster oder Klausur		
[PO23] Theorien politischen Wandels	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Take- Home-Prü- fung oder Forschungs- poster oder Klausur	5/45 oder 5/75	2.
2 Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich (Ein Modul ist zu wählen.)								
Angewandte Ökonomik	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich oder schrift- lich	5/45 oder 5/75	2.
Environmental Economics	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich oder schrift- lich	5/45 oder 5/75	2.
Ethics and Economics of Global Challenges	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich und schrift- lich; münd- lich oder schriftlich	5/45 oder 5/75	2.
Ethics and Economics of Institutional Governance	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich oder schrift- lich	5/45 oder 5/75	3.
Ethics and Economics of Market Legitimacy	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich und schrift- lich; münd- lich oder schriftlich	5/45 oder 5/75	3.
Ethik der Sozialen Marktwirtschaft	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich oder schrift- lich	5/45 oder 5/75	3.

Geschichte der Ethnologie (GE) PO2022	Nein	2	5	Nein	Nein	Essay oder mündliche Prüfung oder Klausur	5/45 oder 5/75	2.
MA IntPol Interdisziplinäre Forschungsperspektiven in den Polenstudien	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder mündliche Präsentation oder Klausur	5/45 oder 5/75	3.
Makroökonomik I	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/45 oder 5/75	3.
Medialität und Wissen (MW) PO2022	Nein	2	5	Nein	Nein	Essay oder mündliche Prüfung oder Klausur	5/45 oder 5/75	3.
Mikroökonomik I	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/45 oder 5/75	2.
Öffentliches Recht I	Nein	6	5	Nein	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat oder Hausarbeit	5/45 oder 5/75	3.
Öffentliches Recht II	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat oder Hausarbeit	5/45 oder 5/75	2.
Abschlussmodul Masterarbeit (Die Masterarbeit kann im MA Politikwissenschaft 45/75 oder im Kombinationsteilstudiengang geschrieben werden.)								
[PO23] Abschlussmodul MA 45/75 Politikwissenschaft	Ja	2	30	Ja	Nein	Masterarbeit und Verteidigung	30/75	4.

